

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwarzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Agrargemeinschaft der Urhausbesitzer in Alland
z.H. dem Obmann Herrn Dr. Schierhackl
Hainbach 236
2533 Klausen-Leopoldsdorf

Republik Österreich, Land- und
Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau
Öffentliches Wassergut, vertreten durch die
Landeshauptfrau von NÖ
p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung
Wasserrecht und Schifffahrt

Beilagen

BNW3-N-218/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-22231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Hundsmüller Karin, BA

+43 (2252) 9025

Durchwahl

22286

Datum

01.02.2022

Betrifft

Naturdenkmal Nr. 168 – 1 Schwarzföhre, Gemeinde Alland, Gst. Nr. 381/3, KG Alland, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt eine Schwarzföhre im Gemeindegebiet von Alland auf dem Grundstück Nr. 381/3, KG Alland, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben vom 17.08.2021 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden um fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz, ob die gegenständliche Schwarzföhre Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würde, ersucht.

Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz lauten:

„Sachverhalt:

Am 12. August 2021 wurde von Seiten der Abteilung Naturschutz vom Amt der NÖ Landesregierung eine E-Mail-Nachricht von Herrn Gerhard Kogler, Obmann des Vereins Freunde der Schwarzföhre und der Pecherei, betreffend die Anregung zur Naturdenkmalerklärung einer Schwarzföhre auf Gst.Nr. 550/2, oder 422, KG Alland, zuständigkeithalber an die Bezirkshauptmannschaft Baden weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 17.08.2021 ersuchte dazu das Fachgebiet Umweltrecht den ASV für Naturschutz um Stellungnahme, ob es sich bei der gegenständlichen Schwarzföhre um ein Naturgebilde im Sinne § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 handelt, das sich durch seine Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnet, das der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht oder eine besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung hat.

Befund:

Um die natürlichen Umstände zu erheben fand durch den ASV für Naturschutz am 26.08.2021 ein entsprechender Lokalaugenschein im betroffenen Bereich statt. Der gegenständliche Baum konnte in der Natur ohne Probleme aufgefunden werden, da er direkt neben einem stark frequentierten Geh- und Reitweg im unmittelbaren Uferbereich der Schwechat stockt. Der Standort des Baumes wurde mittels Forst-Gis Programm verortet.

Dabei wurde festgestellt, dass dieser nicht wie im Ansuchen beschrieben im Grenzbereich der Grundstücke Nr. 550/2 und Nr. 422, KG Alland zu liegen kommt, sondern im Grenzbereich der Gst.Nr. 381/3, im Eigentum der Agrargemeinschaft der Urhausbesitzer in Alland und Gst.Nr. 550/2, im Eigentum der Republik Österreich, beide KG Alland stockt.

Aufgrund der vorhandenen Messungenauigkeit des GPS-Geräts kann dadurch nicht mit Sicherheit gesagt werden auf welchem Grundstück die Schwarzkiefer nun tatsächlich steht.

Gleich daneben befindet sich eine Rastmöglichkeit bestehend aus einem Holztisch mit zwei Bänken. Neben dem Tisch wurde am Tag der Erhebung eine nicht unerhebliche Menge Müll vorgefunden.

Aufgrund der Wahrnehmungen des Gefertigten ist anzunehmen, dass der Weg und somit auch der Rastplatz stark frequentiert werden.

Die gegenständliche Schwarzkiefer erreicht bei einer geschätzten Höhe von rund 22 m einen Brusthöhendurchmesser von ca. 180 cm. In eben dieser Höhe teilt sich der Erdstamm auf zwei ungefähr gleich starke Stämme mit je ca. 90 cm Durchmesser, um sich anschließend in zwei beziehungsweise drei Einzelstämme aufzuspalten. Das Alter des Baumes kann in diesem Fall nur geschätzt werden und beläuft sich nach Ansicht des ASV für Forstwesen auf zumindest 120 Jahre.

Der angesprochenen Schwarzföhre wurde im Zuge der Pecherei auf den zuvor beschriebenen, zirka gleich starken Stämmen halbseitig die Rinde entfernt. Die so zugefügten Verletzungen wurden durch den Baum jedoch gut kompensiert und zeigt dieser zumindest äußerlich keine auffallenden Zeichen einer dadurch hervorgerufenen Herabsetzung der Stand- bzw. Bruchsicherheit. In der Krone der Schwarzkiefer befand sich zum Zeitpunkt der Erhebung, für einen Baum dieses Alters durchaus üblich, einiges an Totholz.

Direkt neben dem beurteilten Baum stockt eine weitere Schwarzkiefer mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 50 cm. Diese ist jedoch durch die frühere Nutzung als Pechbaum stark in Mitleidenschaft gezogen worden und weist, bedingt durch Pilzbefall einen tiefen Riss auf welcher fast über den gesamten Stamm verläuft.

Gutachten:

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000 legt im § 12 Abs. 1 fest, dass ein Naturgebilde,

- welches sich durch seine Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnet,
- welches der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht oder
- welches eine besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung hat,

zum Naturdenkmal erklärt werden kann.

In Absatz 2 ist dann geregelt, dass soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden kann.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zum vorgenannten Beweisthema, nämlich ob die von der Anregung zum Naturdenkmal betroffene Schwarzkiefer im Grenzbereich der Grundstücke Nr. 381/3 und Nr. 550/2, KG Alland auch tatsächlich die Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal erfüllt festzuhalten, dass eine derartige Eignung nach Ansicht des ASV für Naturschutz durchaus gegeben ist.

Dies begründet sich insbesondere in der Tatsache, dass von der gegenständlichen Schwarzkiefer durch ihre Eigenart im Hinblick auf ihre besondere Wuchsform auf den, aufgrund des Standorts innerhalb des Waldbestandes zwar nur kleinräumig wahrnehmbaren Landschaftsraum, eine äußerst hohe gestalterische Wirkung ausgeht.

Durch seine Wuchsform und seine Mächtigkeit hebt er sich erheblich von den umgebenden Waldbeständen, in welche er eigentlich eingebettet sein sollte, ab und nimmt auch wegen seines mächtigen Stammes aber eben auch seiner Wuchsform zweifellos eine besondere Stellung im Landschaftsraum ein.

Obwohl der Baum durch die frühzeitliche Nutzung als Pechbaum in Mitleidenschaft gezogen wurde, zeigt er nach außen hin sehr gute Vitalität. Vor einer eventuellen Erklärung zum Naturdenkmal wäre jedoch eine Begutachtung der Schwarzkiefer durch eine fachkundige Person hinsichtlich eines möglichen Bruch- oder Kippversagens durchzuführen. Im Zuge dessen sind auch die im Kronenbereich befindlichen Dürräste, sowie die unmittelbar daneben stockende, den von der Anregung zum Naturdenkmal umfassten Baum bedrängende, Schwarzkiefer zu entfernen.

Diese Maßnahmen entsprechen dem üblichen Aufwand zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit für den, unmittelbar neben der Schwarzkiefer verlaufenden, markierten Gehweg und sind daher nicht als Mehraufwand zu sehen. Des Weiteren wäre es dem Forstbestand des Baumes zuträglich, wenn die direkt neben dem Stamm aufgestellte Rastmöglichkeit bestehend aus zwei Bänken und einem Tisch aus dem Schutzbereich der Schwarzkiefer (Kronentraufe plus 1,5 m) entfernt würde. In diesem Schutzbereich ist jegliches Befahren mit Kraftfahrzeugen bzw. jedweder Eingriff welcher nicht dem Erhalt oder der Pflege des Baumes dient zu unterlassen.

Zur Herstellung der Rechtssicherheit wäre seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden, Fachgebiet Umweltrecht eine genaue Vermessung der Schwarzkiefer, zur Bestimmung des genauen Standortes zu veranlassen. Ungeachtet des Ergebnisses dieser Vermessung wären trotzdem beide vorgenannten Grundstücke von einer Naturdenkmalerklärung betroffen, da sich eben dieser definierte Schutzbereich über beide Parzellen erstreckt.

Der Vollständigkeit halber wird noch festgehalten, dass dem von der Anregung betroffenen Baum trotz seiner Nutzung als Pechbaum keine besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung zuzusprechen ist.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die auf dem Gst. Nr. 381/3 oder Gst.Nr. 550/2, beide KG Alland, stockende, im beigefügten Lageplan ersichtliche, Schwarzföhre aus naturschutzfachlicher Sicht die Eignung zur Erklärung zum Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes aufweist.“

Mit Schreiben vom 06.10.2021 wurde die Abteilung Allgemeiner Baudienst des Amtes der NÖ Landesregierung um Vermessung des genauen Standorts des Baumes ersucht. Die Vermessung hat ergeben, dass sich die Schwarzföhre zur Gänze auf Grundstück Nr. 381/3, KG Alland, befindet.

Der definierte Schutzbereich (Kronentraufe plus 1,5 m) erstreckt sich dennoch über die Parzellen Nr. 381/3 und 550/2, KG Alland.

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

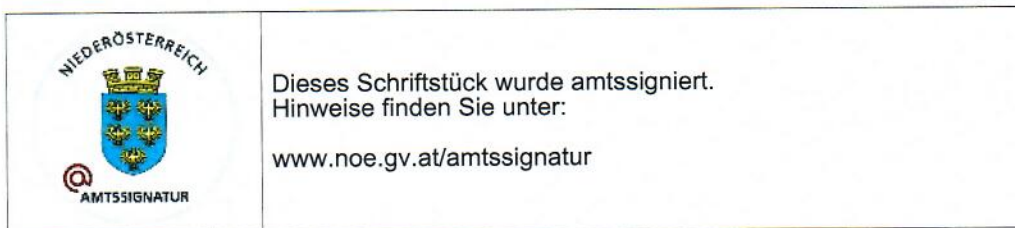
Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Alland, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 176, 2534 Alland
2. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Baden - Forstwesen
4. BD1 Naturschutz

Für die Bezirkshauptfrau
Mag.jur. S c h ö n o w s k y



Dieser Bescheid ist seit 08.03.2022
rechtskräftig.
Baden, am

Für die Bezirkshauptfrau

